

**Landtag Brandenburg**

7. Wahlperiode

**Drucksache 7/7350**

**Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes**

Eingegangen: 08.03.2023 / Ausgegeben: 08.03.2023

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes**

### **A. Problem**

Der fortschreitende Klimawandel sowie die notwendige Sicherstellung der Energieversorgung machen es erforderlich, eine umfassende Nutzung erneuerbarer Energien auf dem gesamten Gebäudebestand und damit auch auf denkmalgeschützten Gebäuden und in deren Umgebung zu ermöglichen. Zudem sollen denkmalrechtliche Hindernisse für die Genehmigung von Windenergieanlagen reduziert werden.

### **B. Lösung**

Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sowie Windenergieanlagen) an bzw. auf Denkmälern und in deren Umgebung sollen künftig in der Regel ermöglicht werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des Denkmals durch die Anlagen reversibel und nicht erheblich ist und – sofern überhaupt erforderlich – der Eingriff in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig ist. Der Errichtung von Windenergieanlagen können Belange des Denkmalschutzes nur noch bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern entgegengehalten werden. Hierfür ist eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich.

### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

#### **I. Erforderlichkeit**

Die Regelung ist rechtlich erforderlich, da nur durch die vorgeschlagene Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes die Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes in denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren sowie bei der Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen stärker zu berücksichtigen sind.

#### **II. Zweckmäßigkeit**

Es bestehen keine Alternativen zu der Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Durch die angestrebte deutliche Zunahme von denkmalrechtlichen Erlaubnissen für die Nutzung von erneuerbaren Energien an Denkmälern und in deren Umgebung profitieren sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Wirtschaft von der zunehmenden Nutzbarkeit der erneuerbaren Energien.

#### **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Der Entwurf wurde im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

- Landkreistag Brandenburg

Jägerallee 25

14469 Potsdam

- Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Stephensonstr. 4

14482 Potsdam

#### **E. Zuständigkeiten**

Für den Denkmalschutz ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zuständig (s. Nummer X.6 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 7. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 34)).

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes**

Dem § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von erneuerbaren Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. Das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt die näheren Voraussetzungen der Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von erneuerbaren Energien durch Verwaltungsvorschrift in enger Abstimmung mit den für Energie, für Umwelt, für Infrastruktur und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Aufgrund der Folgen des fortschreitenden Klimawandels und der dringend notwendigen Sicherstellung der Energieversorgung sollen die Potenziale der Denkmale für die Nutzung erneuerbarer Energien stärker genutzt werden. Die Energiestrategie 2040 sieht vor, dass im Zuge eines forcierten Ausbaus von Photovoltaikanlagen in Bezug auf Dachanlagen das größtmögliche Potenzial in den Bereichen des Denkmal- und Ensembleschutzes nutzbar gemacht werden soll.

Die bisherige zurückhaltende Erlaubnispraxis bei Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien an Denkmälern und in deren geschützter Umgebung soll bis zum Erreichen der angestrebten Klimaneutralität 2045 zugunsten einer spürbaren zusätzlichen Nutzung erneuerbarer Energien angemessen modifiziert werden. Eine substanzschonende denkmalverträgliche Versorgung von Denkmälern mit erneuerbaren Energien kommt nicht zuletzt auch dem Erhalt der Denkmale zugute.

Denkmale leisten regelmäßig einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und eine ressourcenschonende Erhaltungspraxis sind maßgebliche Kriterien der Denkmalpflege. Dennoch sind auch die Denkmale hinsichtlich einer zusätzlichen Nutzung erneuerbarer Energien für die Energieversorgung verantwortlich und angemessen zu öffnen und weiter zu entwickeln.

Die Neuregelung enthält die regelmäßige Erlaubnisfähigkeit für Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von erneuerbaren Energien, sofern die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist. Zudem setzt die Erlaubnisfähigkeit voraus, dass in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Sofern mehr als nur geringfügige Eingriffe in die denkmalwerte Substanz vorgesehen sind, sind die betroffenen denkmalpflegerischen Belange gegenüber den Belangen des Klimaschutzes und der Sicherstellung der Energieversorgung gegeneinander abzuwägen. Erforderlich ist in allen Fällen eine Einzelfallprüfung.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen durch die vorgesehene Gesetzesänderung keine Mehrbelastungen i. S. d. Art. 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 LV, da diese nicht zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden. Auch eine Standarderhöhung, die zu einer Mehrbelastung der Kommunen führen würde, liegt nicht vor.

Bereits bei der bisherigen Gesetzeslage kam es vermehrt zur Beantragung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen zur Installation von Photovoltaikanlagen an Denkmälern oder in deren Umgebung. Hintergrund hierfür sind zum einen das gestiegene Umwelt- und Klimabewusstsein und die daraus folgende Einsicht in die Notwendigkeit der umfassenderen Nutzung erneuerbarer Energien für den privaten und den gewerblichen Gebrauch. Zum anderen haben der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die damit im Zusammenhang stehende Notwendigkeit der Sicherstellung der Energieversorgung bereits zu einer deutlich erhöhten Nachfrage nach Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auch bei Denkmaleigentümern geführt. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird lediglich angestrebt, dass die Erlaubnis solcher Anlagen künftig der Regelfall sein soll. Bereits nach der bisherigen Fassung des Denkmalschutzgesetzes ist eine große Anzahl an Anlagen zur Erzeugung

erneuerbarer Energien an Denkmälern oder in deren Umgebung erlaubnisfähig. Von dem bereits bestehenden Ermessensspielraum zugunsten der erneuerbaren Energien wurde in der Erlaubnispraxis der unteren Denkmalschutzbehörden wiederholt jedoch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Die vorgesehene Gesetzesänderung präzisiert lediglich den bereits bestehenden Rahmen der Ermessensentscheidung der unteren Denkmalschutzbehörden zugunsten der erneuerbaren Energien. Von einer Mehrbelastung der Kommunen infolge der Gesetzesänderung ist daher nicht auszugehen.

## **B. Besonderer Teil**

### zu Artikel 1

Um das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien zu unterstreichen, sollen diese bei den künftigen Entscheidungen und Stellungnahmen der Denkmalbehörden eine stärkere Berücksichtigung finden. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Installation von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien an Denkmälern und in deren Umgebung regelmäßig erlaubnisfähig ist, sofern diese reversibel sind, die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes nicht erheblich und die Beschädigung der denkmalgeschützten Substanz nachweislich nur geringfügig ist. Betroffen sind insbesondere Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermieanlagen, die im oder am Denkmal oder in dessen geschützter Umgebung angebracht beziehungsweise errichtet werden. Hierunter fallen auch Windenergieanlagen in der Umgebung besonders landschaftsprägender Denkmale. Durch die auch weiterhin notwendige Einzelfallprüfung erfolgt eine verhältnismäßige Abwägung zwischen dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, den verfassungsrechtlich geschützten Belangen des Umweltschutzes und denen des Denkmalschutzes.

Die geschützte Substanz des betroffenen Denkmals ist auch bei der Installation von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien soweit wie möglich zu erhalten. Dafür sind ausreichend beurteilungsfähige Unterlagen durch fachliche geeignete Planerinnen und Planer (z. B. Energieberaterinnen und -berater im Baudenkmal) vorzulegen. Ist ein mehr als nur geringfügiger Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz vorgesehen, kann die Erlaubnis zum Schutz des Denkmals in begründeten Fällen auch weiterhin versagt werden.

Die Erlaubnis für Anlagen zur Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien ist regelmäßig zu erteilen. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz kommt eine Versagung in Betracht. Auch hierbei ist zunächst zu prüfen, ob durch entsprechende Nebenbestimmungen eine Erlaubnisfähigkeit der Anlagen erreicht werden kann.

Die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen wird vereinfacht, da denkmalpflegerische Belange nur noch bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern entgegengehalten werden können. Bei allen anderen Denkmälern kann die Genehmigung nicht aufgrund entgegenstehender denkmalfachlicher Belange versagt werden; bei diesen Denkmälern wird insbesondere zu beurteilen sein, ob und inwieweit ein Eingriff in denkmalgeschützte Substanz vorgesehen ist und wie dieser Eingriff

durch geeignete Nebenbestimmungen reduziert werden kann, z. B. durch die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen.

Die besonders landschaftsprägenden Denkmale werden von der Denkmalfachbehörde nach denkmalfachlichen Kriterien bestimmt. Der Begriff besonders landschaftsprägende Denkmale umfasst diejenigen Denkmale, die in besonderer Weise durch die Umgebung geprägt sind und deshalb durch neue Windenergieanlagen innerhalb ihres Wirkungsraums in ihrem Denkmalwert erheblich eingeschränkt werden würden. Betroffen sind neben eingetragenen und potenziellen Welterbestätten insbesondere Denkmale von besonderer Bedeutung, deren Wirkung aufgrund der denkmalbegründenden Eigenschaften oder der topographischen Situation in besonderem Maße durch ihre Umgebung oder herausragende Sichtbeziehungen geprägt ist. Mit der Bewertung ist keine Kategorisierung im Hinblick auf den allgemeinen Vollzug des Gesetzes verbundenen.

Grundlage für die Bewertung als besonders landschaftsprägendes Denkmal bilden jene Kriterien, deren Erfüllung nach § 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz für die Begründung des Denkmalwertes zwingend ist. Dies sind neben der besonderen geschichtlichen Bedeutung vor allem eine städtebauliche und eine künstlerische (architektur-, bau- oder gartenkünstlerische) Bedeutung.

Vorliegen muss hierbei mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen: eine topographisch herausragende Lage, die eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Denkmals aus der Ferne ermöglicht und die einen Raumbezug erzeugt, in dem das Denkmal und der Landschaftsraum einander wechselseitig prägen; eine bedeutende, bewusst angelegte und/oder historisch gewachsene Blickbeziehung; eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende städtebauliche Inszenierung; eine herausragende bau- und/oder gartenkünstlerische Gestaltung; die Umgebung ist ein bedeutender Bestandteil einer wichtigen gartenkünstlerischen Komposition (z.B. gestaltete Sichtachse aus dem Garten in die Umgebung hinaus); ein bedeutender gestalterisch aufgewerteter Landschaftsraum, der sich von seiner Umgebung absetzt; eine hohe landesgeschichtliche Bedeutung.

Konkrete Anforderungen an die regelmäßige Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien an Denkmälern und in deren Umgebung werden durch eine Verwaltungsvorschrift präzisiert. Damit soll auch dem dynamischen technischen Fortschritt bei der Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.